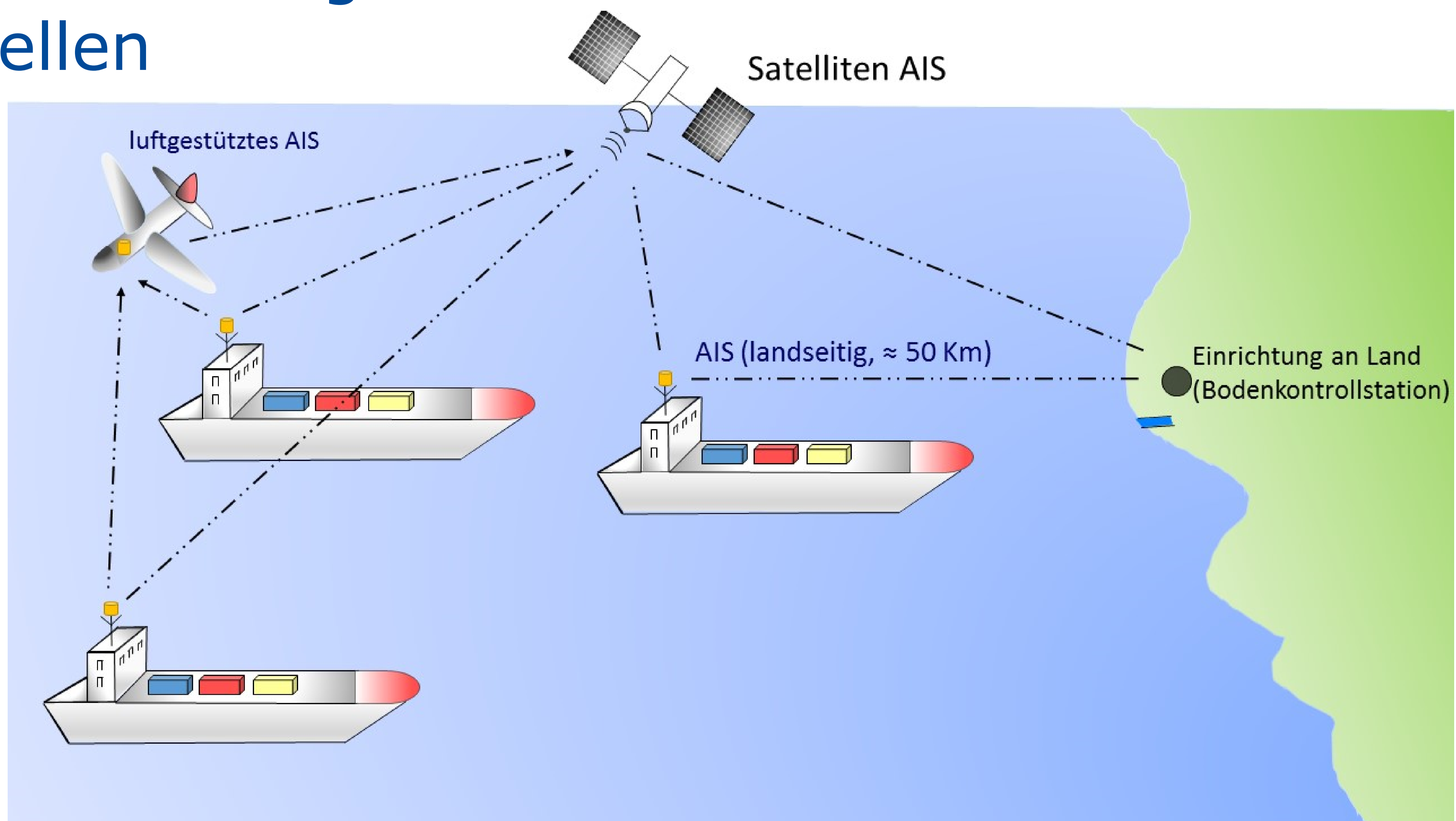


Rechtlicher Rahmen für die AIS-Datenerhebung zu Forschungszwecken durch nicht-öffentliche Stellen



Gegenstand: Erhebung von AIS-Daten durch das DLR-RY mit dem Ziel, ein möglichst genaues Seelagebild zu erstellen (→ Nutzung zur Optimierung der maritimen Sicherheit)

Rechtlicher Rahmen:

- a) **Völkerrecht:** Ausrüstungspflicht mit AIS nach SOLAS Regel V/19 (2.4)
- b) **Supranational:** RL 2002/59/EG vom 21. Juni 2002 (Schiffsmelderichtlinie)
- c) **National:** Schiffsicherheitsgesetz (SchSG), Schiffssicherheitsverordnung (SchSV), Seeaufgabengesetz (SeeAufgG)

Datenrechtliche Beurteilung:

Grundsätzlich: Informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen (Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG)
vs.
 Grundrecht auf Forschungsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG)

→ Bundesdatenschutzgesetz als Ausdruck des angemessenen Ausgleichs der widerstreitenden Grundrechtspositionen

Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

- o **räumlich:** Sitz der verantwortlichen Stelle ist entscheidend (Sitzprinzip)
 → Bodenkontrollstation als Ort der Erhebung und Verarbeitung
- o **persönlich:** DLR-RY unterfällt als nicht-öffentliche Stelle iSd § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG den Regelungen des BDSG
- o **sachlich:** Personenbezogene Daten (Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person, § 3 Abs. 1 BDSG)
Ist eine Bestimmbarkeit von Personen wie zum Beispiel der Schluss auf die physischen Identität der Crew möglich?
 → diese ist gegeben, da erhobene Informationen leicht in personenbeziehbar transformiert werden können

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung durch das DLR-RY → § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG

- o **Grundsatz der Direkterhebung § 4 Abs. 2 BDSG?** → grundsätzlich notwendig, jedoch greift der Ausnahmetatbestand des § 4 Abs. 2 Nr. 2b BDSG, da die Erhebung unter Mitwirkung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde
- o **Interessensabwägung:** Keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, da es sich um keine besonders sensitiven Daten handelt und die Schiffscrew ein eigenes Interesse an der Datenerhebung hat

Weiterer Umgang mit den Daten: § 40 BDSG

- zum Beispiel ist auch ein Austausch mit anderen Forschungseinrichtungen zulässig, jedoch sollten die gesammelten Informationen anonymisiert weitergegeben werden
- o **Empfehlenswert** ist zudem die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten sowie die Etablierung eines Datenschutzmanagementsystems (Maßnahmen: u.a. Zutritts-, Zugangs-, Zugriffs- und Weitergabekontrolle)